

**für den Regierungsbezirk Düsseldorf**

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 26. Januar 2012

Nummer 3

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 45 Anerkennung einer Stiftung („Reinhard Fleurkens und Finn-Luc Familienstiftung“). S. 29
- 46 Anerkennung einer Stiftung („Reinhard Fleurkens und Jana-Lisa Fleurkens Familienstiftung“). S. 29
- 47 Anerkennung einer Stiftung („Reinhard Fleurkens und Liv-Emilia Familienstiftung“). S. 30
- 48 Anerkennung einer Stiftung („Reinhard Fleurkens und Ruben-Joan Familienstiftung“). S. 30
- 49 Anerkennung einer Stiftung („Naturstrom-Stiftung“). S. 30
- 50 Verlegung der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Roland Pepperl, Wuppertal. S. 30

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 51 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma WHW Langenfeld GmbH & Co. KG, Westerhaar 56–58 in 58739 Wickede (Ruhr). S. 30
- 52 Bekanntmachung nach § 3a UVPG über ein Vorhaben der Firma BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG. S. 31
- 53 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Nette von km 0,8 bis km 28,2 im Regierungsbezirk Düsseldorf – Überschwemmungsgebietsverordnung „Nette“ –/1 Karte. S. 33
- 54 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Moersbachs von km 0,88 bis km 29,27 und der Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf/2 Karten. S. 34
- 55 Satzung des Deichverbandes Meerbusch-Lank mit Veranlagungsregelung/1 Karte. S. 35

- 56 Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg. S. 46

- 57 Antrag der Emschergenossenschaft auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur Errichtung eines Technikums auf der Kläranlage Emschermündung in Oberhausen. S. 47

## Sozialangelegenheiten

- 58 Öffentliche Belobigung, Staatliche Anerkennung von Rettungstaten („Herrn Jens Jörgens und Herrn Marcel Mohr“). S. 47
- 59 Öffentliche Belobigung, Staatliche Anerkennung von Rettungstaten („Herrn Marco Hütter und Herrn Christophe Ernest Ludovicy“). S. 47

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 60 Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde. S. 47
- 61 Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde. S. 48
- 62 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2012. S. 49
- 63 Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2010 und Entlastung des Vorstandsvorstehers. S. 49
- 64 Verlust eines Dienstausweises (Daniela Marx). S. 50
- 65 Verlust eines Dienstausweises (Jörg Pfefferkorn). S. 50
- 66 Verlust eines Dienstausweises (Frank Braunias). S. 50
- 67 Verlust eines Dienstausweises (POK Hans-Joachim Grunwald). S. 50
- 68 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (PK Jan Blömer). S. 51
- 69 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (PHK Heinz Böhmer). S. 51
- 70 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220540292). S. 51

**Beilage: 4 Karten****B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 45 Anerkennung einer Stiftung**  
(„Reinhard Fleurkens und Finn-Luc Familienstiftung“)

Bezirksregierung  
21.13 – St. 1525

Düsseldorf, den 13. Januar 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Reinhard Fleurkens und Finn-Luc  
Familienstiftung“**

mit Sitz in Geldern gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.01.2012 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 29

**46 Anerkennung einer Stiftung**

(„Reinhard Fleurkens und Jana-Lisa Fleurkens Familienstiftung“)

Bezirksregierung  
21.13 – St. 1529

Düsseldorf, den 13. Januar 2011

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Reinhard Fleurkens und Jana-Lisa Fleurkens  
Familienstiftung“**

mit Sitz in Geldern gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.01.2012 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 29

**47 Anerkennung einer Stiftung**  
 („Reinhard Fleurkens und Liv-Emilia Familienstiftung“)  
 Bezirksregierung  
 21.13 -St. 1543  
 Düsseldorf, den 13. Januar 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die  
**„Reinhard Fleurkens und Liv-Emilia Familienstiftung“**  
 mit Sitz in Geldern gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.01.2012 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 30

**48 Anerkennung einer Stiftung**  
 („Reinhard Fleurkens und Ruben-Joan Familienstiftung“)  
 Bezirksregierung  
 21.13 – St. 1545  
 Düsseldorf, den 13. Januar 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die  
**„Reinhard Fleurkens und Ruben-Joan Familienstiftung“**  
 mit Sitz in Geldern gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.01.2012 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 30

**49 Anerkennung einer Stiftung**  
 („Naturstrom-Stiftung“)  
 Bezirksregierung  
 21.13 – St.1616  
 Düsseldorf, den 12. Januar 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die  
**„Naturstrom-Stiftung“**  
 mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 10. Januar 2012 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 30

**50 Verlegung der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Roland Pepperl, Wuppertal**  
 Bezirksregierung  
 31.03.02-2410-0508  
 Düsseldorf, den 17. Januar 2012

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Roland Pepperl hat seine Geschäftsstelle

zum 01.01.2012 von der  
 Bogenstraße 4 in 42283 Wuppertal  
 in die  
 Espenstraße 14 in 42119 Wuppertal  
 verlegt..

An die  
 Kreise und  
 kreisfreien Städte  
 als Katasterbehörden  
 des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 30

### Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

**51 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma WHW Langenfeld GmbH & Co. KG, Westerhaar 56–58 in 58739 Wickede (Ruhr)**

Bezirksregierung  
 53.01-100-53.0057/11/0310.1  
 Düsseldorf, den 17. Januar 2012

#### Antrag der Firma WHW Langenfeld GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma WHW Langenfeld GmbH & Co. KG hat für ihren Standort in 40764 Langenfeld, Friedrich-Krupp-Straße 12, mit Datum vom 19.04.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Galvanikanlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch

- Errichtung und Betrieb der Anlage 42 in der bestehenden Produktionshalle und
- Verlagerung des Warenein- und -ausgangs für Kundenware in eine angemietete unmittelbar benachbarte Halle.

Das Wirkbadvolumen der neuen Anlage 42 beträgt 8,4 m<sup>3</sup>, so dass sich das Wirkbadvolumen der Gesamtanlage von 63,8 m<sup>3</sup> auf 72,2 m<sup>3</sup> erhöht.

Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 3.9.1 Spalte 1 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3 c des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass die Prüfung des Vorhabens ergeben hat, dass keine Ver-

pflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. B. Thiel

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 30

## 52 Bekanntmachung nach § 3 a UVPG über ein Vorhaben der Firma BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG

Bezirksregierung  
153.01-100-53.0151/10/0310.1

Düsseldorf, den 19. Januar 2012

**Vorhaben der Firma BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG, Untengönrather Straße 73 in 42655 Solingen.**

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Galvanikanlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen am Standort Solingen und**

**Erteilung einer Genehmigung gemäß § 58 (2) Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG).**

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) gebe ich bekannt:

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG mit Datum vom 23.12.2011 einen Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BImSchG mit folgendem verfügbaren Teil und folgender Rechtsbehelfsbelehrung erteilt:

### Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0151/10/0310.1

Auf Ihren Antrag vom 29.11.2010 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in der zurzeit gültigen Fassung vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### I. Tenor

##### 1. Gegenstand der Genehmigung

**Der Firma BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG, Untengönrather Straße 73 in 42655 Solingen wird unbeschadet der Rechte Dritter auf Grund des § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Ziffer 3.10 der Spalte 1 und Nr. 9.34 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit gültigen Fassung, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Galvanikanlage zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch nachfolgend genannte Änderungen erteilt.**

##### Gebäude 3:

**Galvanik, Gefahrstofflager und Abwasservorbehandlung**

Betriebseinheit 05 „Gefahrstofflager 1, 2 und 3“

- Erhöhung der Lagermenge an Chromtrioxid (passive Lagerung) auf max. 19,8 Tonnen im Gefahrstofflager 2.
- Begrenzung der Gesamtlagermenge an Gefahrstoffen auf 20 Tonnen im Gefahrstofflager 2.

##### Gebäude 5:

##### Galvanik und Gefahrstofflager

Betriebseinheit 04 „Abwasservorbehandlungsanlage“

- Änderung der vorhandenen Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 58 LWG durch Erweiterung um zusätzliche Reaktoren und Pufferbehälter.

Für die Änderung der vorhandenen Indirekteinleiteneignung, ausgelöst durch Erhöhung der Abwassermenge um 140 m<sup>3</sup> pro Woche, wurde bei dem Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der Bezirksregierung Düsseldorf ein separater Antrag nach § 59 LWG gestellt.

Betriebseinheit 06 „Abluftbehandlungsanlage der Galvanikanlage BIA 3“

- Reduzierung der Grenzwerte für folgende luftverunreinigende Stoffe an der Quelle EQ 8 der Galvanikanlage BIA 3:

Schadstoff	Grenzwert	
	alt	neu
Einstufung nach TA Luft		
Ni (5.2.7.1.1 Klasse II)	0,05 mg/m <sup>3</sup>	0,005 mg/m <sup>3</sup>
NH <sub>3</sub> (5.2.4 Klasse III)	3 mg/m <sup>3</sup>	1,5 mg/m <sup>3</sup>
Chrom (5.2.2 Klasse III)	1 mg/m <sup>3</sup>	0,1 mg/m <sup>3</sup>
Chrom <sup>6+</sup> (5.2.7.1.1 Klasse I)	0,05 mg/m <sup>3</sup>	0,005 mg/m <sup>3</sup>

##### Gebäude 7:

##### Produktionshalle für Spritzguss und Galvanikanlage BIA 4

- Errichtung einer Produktionshalle (Gebäude 7) für Spritzguss und der Galvanikanlage BIA 4 mit einer Fläche von 2.250 m<sup>2</sup>.

Betriebseinheit 07 „Galvanikanlage BIA 4“

- Errichtung und Betrieb einer neuen Galvanikanlage BIA 4 mit einem Wirkbadvolumen von 64 m<sup>3</sup>.

Betriebseinheit 08 „Abluftbehandlungsanlage der Galvanikanlage BIA 4“

- Errichtung und Betrieb eines Horizontalwäschers zur Abluftbehandlung der neuen Galvanikanlage BIA 4 mit einem Abluftvolumenstrom von 45.000 m<sup>3</sup>/h.

Die Galvanikanlage BIA 4 kann durch Umorganisation der einzelnen Bäder zur Behandlung von Kunststoffteilen in nachfolgend genannten sechs Anlagenvarianten betrieben werden:

**Variante 1** Taktzeit: 4 Minuten

Verfahren mit Glanz- und Matt-Nickel ohne Halb-Glanz-, mikroporig- & mikrorissig Nickel 2 Takte Chrom

**Variante 2** Taktzeit: 5 Minuten

Verfahren mit Halb-Glanz-, Glanz-, mikroporig- & mikrorissig-Nickel Verhältnis Halb-Glanz-Nickel zu Glanz-Nickel 3:3

**Variante 3** Taktzeit: 5 Minuten

Verfahren mit Halb-Glanz-, Glanz-, mikroporig-Nickel Verhältnis Halb-Glanz-Nickel zu Glanz-Nickel 2:3  
2 Takte Chrom

**Variante 4** Taktzeit: 4 Minuten

Verfahren mit Halb-Glanz-, Glanz-, mikroporig- & mikrorissig-Nickel Verhältnis Halb-Glanz-Nickel zu Glanz-Nickel 3:3  
Der Prozess Vornickel wird gegen Cu-Dip ersetzt.

**Variante 5** Taktzeit: 5 Minuten

Verfahren mit Halb-Glanz-, Glanz-, mikroporig- & mikrorissig-Nickel Verhältnis Halb-Glanz-Nickel zu Glanz-Nickel 2:4

**Variante 6** Taktzeit: 4 Minuten

Verfahren mit Halb-Glanz-, Glanz-, mikroporig- & mikrorissig-Nickel Verhältnis Halb-Glanz-Nickel zu Glanz-Nickel 3:3  
Der Prozess Vornickel wird gegen Cu-Dip ersetzt.

**Die Füllvolumina der Wirkbäder der Galvanikanlage BIA 4 betragen rund 64 m<sup>3</sup>.**

**Die Galvanikanlage BIA 4 darf von sonntags 22:00 Uhr bis samstags 24:00 Uhr kontinuierlich betrieben werden.**

**Standort:** Firma BIA Kunststoff- und Galvanotechnik GmbH & Co. KG Untengönrather Straße 49 in 42655 Solingen

Gemarkung: Wald

Flur: 97

Flurstücke: 71, 77 und 78

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39 in 40213 Düsseldorf einzulegen.

Sollte die Klage schriftlich erhoben werden, so sollten Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Galvanikanlage ist mit Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) verbunden.**

**Die Bedingungen enthalten Regelungen zum Schutz der Landesstraße 141n sowie zum Lieferverkehr (An- und Ablieferung) im Bereich der Verladestelle an der Lotharstraße.**

**Die Auflagen (Nebenbestimmungen) enthalten insbesondere Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft gegen Emissionen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, zur Anlagensicherheit, zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, zur Abwasserwirtschaft, zum Arbeitsschutz, zum Baurecht, zum Bodenschutz sowie zum Schutz der Landesstraße 141n.**

**Eine Durchschrift des Genehmigungsbescheides und seine Begründung liegen in der Zeit vom**

**27.01.2012 bis einschließlich 09.02.2012**

bei der

**Bezirksregierung Düsseldorf**

Zimmer 240 a  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

und bei der

**Stadt Solingen**

Staddienst Bauaufsicht  
Zimmer 2.049  
Rathausplatz 1  
42651 Solingen

Montag  
bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitags von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

**zur Einsicht aus.**

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG als zugestellt.

**Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht für  
ein Vorhaben**

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt nach Nr. 3.9.1 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr“ der Anlage 1, Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörden aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß 3a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass die Prüfung des Vorhabens ergeben hat, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Düsseldorf, den 18. Januar 2012

Im Auftrag

B. Thiel

**53 Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes  
der Nette von km 0,8 bis km 28,2  
im Regierungsbezirk Düsseldorf  
– Überschwemmungsgebietsverordnung „Nette“ –**

Bezirksregierung  
54.03.02 – Nette

Düsseldorf, den 20. Januar 2012

**Aufgrund**

- §§ 76ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986),
- §§ 112, 113, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 21.61 des Anhangs II, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

wird verordnet:

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung**

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Nette von km 0,8 bis km 28,2 im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen der Nette im Bereich der Stadt Viersen, der Gemeinde Wachtendonk, der Stadt Nettetal, Stadt Straelen, der Gemeinde Grefrath und der Gemeinde Schwalmtal, des Kreises Viersen und des Kreises Kleve, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

**§ 2 Darstellung**

(1) Die Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 10 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Die Karte im Maßstab 1:25.000 dient der Übersicht zur Lage des Überschwem-

mungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

**§ 3 Besondere Schutzvorschriften**

(1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

(4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

(5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmun-

gen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Bürgermeister der Stadt Nettetal, beim Bürgermeister der Stadt Viersen, beim Bürgermeister der Gemeinde Wachten-donk, beim Bürgermeister der Stadt Straelen, beim Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, beim Bürgermeister der Gemeinde Schwalm-tal, beim Landrat des Kreises Kleve, beim Landrat des Kreises Viersen, sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, 161 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewässer aufgehoben. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes vom 06.07.2007, verlängert durch Verordnung vom 07.07.2010, erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 10. Januar 2012

Bezirksregierung Düsseldorf  
als obere Wasserbehörde

Anne Lütkes

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 33

### 54 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Moersbachs von km 0,88 bis km 29,27 und der Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf**

Bezirksregierung  
54.03.02 – Moersbach und Nebengewässer

Düsseldorf, den 20. Januar 2011

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Moersbachs von km 0,88 bis km 29,27 und der Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf

#### – Überschwemmungsgebietsverordnung „Moersbach und Nebengewässer“ –

Aufgrund

– §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in

der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. 1 S. 1986),

- §§ 112, 113, 136, 138, 141, 161, 167 des Wasser-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Geset-zes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ord-nungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765/SGV. NRW. 2060), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umwelt-schutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i. V. m. Nr. 21.61 des Anhangs zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

wird verordnet:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbe-stimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Moers-bachs von km 0,88 bis km 29,27 und der Nebengewässer im Regierungsbezirk Düssel-dorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Es betrifft die Flächen des Moersbachs und der Nebengewässer im Bereich der Städte Duis-burg, Krefeld, Rheinberg, Kamp-Lintfort, Moers, NeukirchenVluynd und des Kreises Wesel, die bei einem 100-jährlichen Hochwas-serereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rück-haltung beansprucht werden. Das Über-schwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt.

Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsge-bietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwas-serabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Ver-meidung von Erosion und dem hochwasseran-gepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Flächen des Überschwemmungsgebie-tes sind in 17 Karten im Maßstab 1:5.000 ein-getragen. 2 Karten im Maßstab 1:25.000 dienen der Übersicht zur Lage des Überschwem-mungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsver-merk unter dem gleichen Aktenzeichen verse-hen.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hier-von nicht Bestandteil des Überschwemmungs-gebietes.

### § 3 Besondere Schutzvorschriften

(1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

(2) Unter den in § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.

(3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

(4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.

(5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt selbständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, beim Bürgermeister der Stadt

Moers, beim Bürgermeister der Stadt Rheinberg, beim Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, beim Bürgermeister der Stadt Kamp-Lintfort und beim Landrat des Kreises Wesel sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### § 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nummer 9 WHG, § 113 LWG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§§ 103 Abs. 1 Nr. 16 VVHG, 161 LWG).

### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nach früherem Recht festgesetzten bisherigen Überschwemmungsgebiete der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewässer aufgehoben.

Düsseldorf, den 10. Januar 2012

Bezirksregierung Düsseldorf  
als Obere Wasserbehörde

Anne Lütkes

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 34

### 55 Satzung des Deichverbandes Meerbusch-Lank mit Veranlagungsregelung

Bezirksregierung  
54.04.01.04

Düsseldorf, den 18. Januar 2012

#### Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform
- § 2 Verbandsgebiet
- § 3 Mitglieder
- § 4 Aufgaben des Verbandes
- § 5 Unternehmen, Plan
- § 6 Verbandsschau (Deiche)
- § 7 Verbandsschau (Gewässer)
- § 8 Besondere Pflichten der Mitglieder an Deichen
- § 9 Besondere Pflichten der Mitglieder an Gewässern
- § 10 Organe
- § 11 Zusammensetzung und Wahl des Erbentages
- § 12 Amtszeit
- § 13 Aufgaben des Erbentages
- § 14 Sitzungen des Erbentages
- § 15 Beschlüsse im Erbentag
- § 16 Zusammensetzung des Deichamtes, Entschädigung
- § 17 Bildung des Deichamtes
- § 18 Amtszeit
- § 19 Geschäfte des Deichgräfen

- § 20 Aufgaben des Deichamtes
- § 21 Sitzungen des Deichamtes
- § 22 Beschluss im Deichamt
- § 23 Geschäftsführer, Dienstkräfte
- § 24 Haushaltsplan
- § 25 Finanzplan
- § 26 Ausgaben vor Feststellung des Haushaltsplanes
- § 27 Festsetzung des Haushaltsplanes
- § 28 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 29 Prüfen des Haushalts
- § 30 Entlastung des Deichamtes
- § 31 Tilgung der Schulden, Rücklagen
- § 32 Beitragspflicht
- § 33 Beitragsfestsetzung und Beitragsmaßstab
- § 34 Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen
- § 35 Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen
- § 36 Beiträge für Gewässerunterhaltung
- § 37 Beiträge für sonstige Aufwendungen des Verbandes
- § 38 Ermittlung des Beitragsverhältnisses
- § 39 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 40 Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung
- § 41 Rechtsbehelf
- § 42 Anordnungsbefugnis
- § 43 Zwangsvollstreckung
- § 44 Bekanntmachungen
- § 45 Satzungsänderungen
- § 46 Staatliche Aufsicht
- § 47 Von aufsichtsbehördlicher Zustimmung abhängige Geschäfte
- § 48 Übergangsregelung
- § 49 Inkrafttreten

Gemäß § 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) wird aufgrund Beschluss des Erbtages des Deichverbandes Meerbusch-Lank in der Sitzung vom 27. Juli 2011 die Verbandssatzung wie folgt geändert und neu gefasst:

### § 1

#### Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Deichverband führt den Namen „Deichverband Meerbusch-Lank“ und hat seinen Sitz in Meerbusch, Kreis Neuss.
2. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.2.1991 (BGBl. I S. 405).
3. Für die Tätigkeit des Verbandes sind insbesondere maßgebend die Vorschriften des WVG, des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz vom 9.3.1995 (GV. NW. S. 279) in der z. Zt. geltenden Fassung, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Deichschutzverordnung der Bezirksregierung in der jeweils gültigen Fassung.

4. Der Deichverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts

### § 2

#### Verbandsgebiet

1. Das Verbandsgebiet des Deichverbandes Meerbusch-Lank umfasst die in der Übersichtskarte festgelegten Gebiete mit den Einzugsgebieten folgender Gewässer:
  - des Mühlenbaches einschließlich seiner Nebenläufe,
  - des Langenbruchbaches einschließlich seiner Nebenläufe,
  - des Nierstergraben einschließlich seiner Nebenläufe,
  - des Böltgraben einschließlich seiner Nebenläufe,
  - des Strümperbuschgraben beim Ortsteil Osterath einschließlich seiner Nebenläufe, bis zum Übergang in die Stadt Krefeld.
2. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3

#### Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten jeweiligen Eigentümer und die Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die ganz oder teilweise zum Verbandsgebiet gehören, die Eigentümer und die jeweiligen Erbbauberechtigten, die durch Anlagen oder Bauwerke oder andere Hemmnisse die Unterhaltungsarbeit des Verbandes erschweren (Erschwerer) sowie die im Verbandsgebiet oder Einzugsgebiet gem. § 2 ganz oder teilweise liegenden Kommunen.
2. Der Verband hält das Verzeichnis auf dem Laufenden. Es liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsichtnahme aus.

### § 4

#### Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband hat im Verbandsgebiet die Aufgabe, im Rahmen des Hochwasserschutzes
  - Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu bauen, zu verstärken, zu sanieren und zu verändern,
  - Deiche und Hochwasserschutzanlagen zu unterhalten, instandzuhalten und bei Hochwasser zu verteidigen,
  - die Grundstücke und Anlagen vor Hochwasser zu schützen.
2. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung hat der Verband die Aufgabe,
  - den ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss zu erhalten,
  - Gewässer und deren Ufer herzustellen, zu verändern und zu erhalten, dabei wird auch den Belangen des Naturschutzes Rechnung getragen,
  - den Bau und die Unterhaltung von Anlagen durchzuführen, sofern die Anlagen für den Wasserabfluss notwendig sind.
3. Der Verband ist berechtigt, im Auftrage von Mitgliedern oder Dritten solche Anlagen herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten, zu ändern oder zu beseitigen, die zur Erfüllung



seiner Aufgaben zwar nicht notwendig sind, aber im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.

## § 5

### Unternehmen, Plan

1. Der Verband hat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen, Gewässer, Uferregulierungen und -befestigungen, Pumpwerke, Leitungen, Stauanlagen, Wege, Brücken und ähnliche Bauten, Anlagen und Maßnahmen an Grundstücken und Gewässern herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen (Unternehmen).
2. Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan des Verbandes, bestehend aus dem
  - Deichbuch und
  - dem Gewässerverzeichnis.
3. Der Verbandsplan liegt in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus.

## § 6

### Verbandsschau (Deiche)

1. Die Deich- und Hochwasserschutzanlagen des Verbandes sind mindestens einmal jährlich zu schauen. Bei der Verbandsschau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden. Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Schauführer ist der Deichgräf oder sein Stellvertreter.
3. Der Erbentag wählt für die Amtszeit nach § 12 fünf Schaubeauftragte und ihre Stellvertreter.
4. Der Deichgräf lädt das Deichamt und die Schaubeauftragten und ihre Stellvertreter rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

## § 7

### Verbandsschau (Gewässer)

1. Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer 2. Ordnung und Anlagen sind mindestens einmal jährlich zu schauen. Bei der Verbandsschau ist der Zustand der Gewässer und Anlagen festzustellen, insbesondere ob die Unterhaltung der Gewässer nach dem vorgesehenen Unterhaltungsplan ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Das Ergebnis der Verbandsschau ist in einer Niederschrift festzuhalten.
2. Schauführer ist der Deichgräf oder sein Stellvertreter.
3. Der Erbentag wählt für die Amtszeit nach § 12 fünf Schaubeauftragte und ihre Stellvertreter.
4. Der Deichgräf lädt das Deichamt und die Schaubeauftragten und ihre Stellvertreter rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

## § 8

### Besondere Pflichten der Mitglieder an Deichen

1. Die Beauftragten des Verbandes sind in Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt,

Grundstücke und Anlagen der Mitglieder zu betreten oder zu befahren. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.

2. Zäune, in Längsrichtung zum Deich, sind innerhalb der Schutzzone I (je 4 m, vom Deichfuß gemessen, land- und wasserseitig) verboten.
3. Zäune, die quer über den Deich laufen, müssen auf der Deichkrone einen Fußgängerdurchgang oder -übergang besitzen, an dem nur glatter Draht verwendet werden darf.
4. Der Verband kann die Einrichtung von 3 Meter breiten Durchfahrtmöglichkeiten auf der Deichkrone verlangen, wenn dieses zur Deichunterhaltung oder zur Deichverteidigung erforderlich ist.
5. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten (Besitzer) der Deichanlagen sind verpflichtet, die notwendigen Deichunterhaltungsmaßnahmen des Verbandes zu dulden, die Zufahrten sicherzustellen und die vorübergehende Ablagerung von Mähgut zu dulden.
6. Eigentümer und Nutzungsberechtigte, die Deiche nutzen (z.B. Beweiden, Bewirtschaften, Einzäunen) sind verpflichtet, ihre Deichflächen im Sinne des sicheren Hochwasserschutzes gemäß Deichschutzverordnung zu nutzen und zu pflegen.
7. Bei Aufgabe der Nutzung durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte (Besitzer) müssen diese die vorhandenen Zäune in der Deichschutzzone I entfernen und dem Verband die Pflege der Deiche übergeben.
8. Weitere Bestimmungen zum Deichschutz, Gebote, Verbote, Befreiungen, Ausnahmen usw. und weitere Pflichten der Mitglieder mit Besitz von Deichen sind in der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutzverordnung vom 8. November 1995 – Abl.Reg.Ddf. 1995 S. 4120), in jeweils gültiger Fassung, enthalten.

## § 9

### Besondere Pflichten der Mitglieder an Gewässern

1. Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten (Besitzer) von Grundstücken an Gewässern sind verpflichtet, die Durchführung des Verbandsunternehmens auf ihren Grundstücken zu dulden. Sie sind verpflichtet, ihre Grundstücke für das Verbandsunternehmen zur Verfügung zu stellen und die Zufahrt zu sichern.
2. Beauftragte des Verbandes sind in Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte berechtigt, Grundstücke und Anlagen der Mitglieder zu betreten oder zu befahren. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen.
3. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden, als Weiden benutzten Grundstücke, sind verpflichtet, diese einzuzäunen. Diese Einzäunung muss wenigstens 1 Meter Abstand von der oberen Böschungskante des Gewässers haben. Zäune dürfen die Gewässerunterhaltung nicht hemmen. Querzäune zum Ufer sind in unmittelbarer Nähe des Ufers mit einem Durchlass von 3 Meter Breite für die Unterhaltungsarbeiten am Gewässer zu versehen.

4. Zum Schutze der Grabenböschungen ist bei jeglicher Bodenbearbeitung ein 1 Meter breiter Streifen von der oberen Böschungskante des Gewässers unbearbeitet zu belassen.
5. Viehtränken dürfen an Gewässern nicht angelegt werden.
6. Bäume und Sträucher dürfen an Gewässern nur einseitig und nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
7. Gebäude, feste Schuppen und Mauern müssen so angelegt werden, dass am Gewässer ein 3 Meter breiter Unterhaltungstreifen erhalten bleibt.
8. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten (Besitzer) sind verpflichtet, die Ablagerung des Räumgutes im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Vorschriften zu dulden, das Räumgut selbst zu verteilen oder die Verteilung auf ihrem Grundstück zu dulden.
8. Ist ein vorgeschlagener Kandidat bei der Wahl nicht anwesend, so hat er vor der Wahl dem Deichgräfen schriftlich zu erklären, dass er im Falle seiner Wahl das Mandat annimmt.
9. Die Wahl kann durch Handzeichen oder Stimmzettel erfolgen. Geheime Wahl ist durchzuführen, wenn das Deichamt, der Erbtage oder mindestens der fünfte Teil der bei der Versammlung anwesenden Verbandsmitglieder dieses verlangen. Hat ein Mitglied mehrere Stimmen, so muss für jede Stimme ein gesonderter Stimmzettel abgegeben werden. Bei Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen berücksichtigt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Deichgräfen zu ziehende Los.
10. Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Wahlmöglichkeiten, wie Mandate zu vergeben sind. Hat ein Mitglied mehrere Stimmen, so muss für jede Stimme ein gesonderter Stimmzettel abgegeben werden. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit gilt das Losverfahren nach Ziff. 9.

### **§ 10 Organe**

Organe des Verbandes sind:

- |                         |              |
|-------------------------|--------------|
| der Erbtage (Ausschuss) | §§ 11 bis 15 |
| das Deichamt (Vorstand) | §§ 16 bis 22 |

### **§ 11**

#### **Zusammensetzung und Wahl des Erbtages**

1. Der Erbtage hat 15 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Der Erbtage wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar ist jedes geschäftsfähige beitragspflichtige Verbandsmitglied und, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, eine von dieser benannte natürliche Person. Deichamtsmitglieder können nicht gleichzeitig Erbtagsmitglieder sein.
2. Der Deichgräf lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 44 Abs. 2 sowie die Aufsichtsbehörde mit mindestens 14tägiger Frist zur Wahl des Erbtages. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde.
3. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter mitzubestimmen. Kein Vertreter kann mehr als drei Mitglieder vertreten.
4. Der Deichgräf leitet die Wahl; er hat selbst Stimmrecht, sofern er Verbandsmitglied ist.
5. Ein Beitrag bis zu 100,00 € gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede weitere 100,00 € über die ersten 100,00 € hinaus eine weitere Stimme. Kein stimmberechtigtes Verbandsmitglied darf aber mehr als 1/5 aller Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten haben.
6. Mehrere Eigentümer an einem Grundstück können nur gemeinschaftlich und einheitlich abstimmen. Die an der Wahl teilnehmenden haben die Stimmen aller.
7. Der Deichgräf erstellt für die Wahl eine Wahlliste mit Kandidaten, die ihm schriftlich und durch Zuruf aus der Versammlung benannt werden. Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten sollen vor der Wahl erklären, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.
11. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Deichgräfen zu ziehende Los.
12. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Deichgräfen, dem Schriftführer und einem Verbandsmitglied zu unterzeichnen ist.
13. Der Deichgräf legt die schriftliche Aufzeichnung über die Erbtagswahl mit allen Unterlagen des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor.

### **§ 12**

#### **Amtszeit**

1. Die Amtszeit des Erbtages beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit des bei Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Erbtages endet am 31.12.2014. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Für die Amtszeit des Erbtages werden 6 Ersatzmitglieder nach § 11 Abs. 8 gewählt. Scheiden Mitglieder des Erbtages während der Amtszeit aus, so rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl für die Restwahlzeit in den Erbtage nach.

### **§ 13**

#### **Aufgaben des Erbtages**

Der Erbtage hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben

- Wahl und Abberufung des Deichgräfen und seines Stellvertreters; die Abberufung erfordert 2/3 Mehrheit.
- die Mitglieder des Deichamtes zu wählen,
- über die Entlastung der Mitglieder des Deichamtes zu beschließen,
- den Haushaltsplan einschl. Stellenplan und seiner Nachträge festzusetzen,
- den jährlichen Beitragssatz für die Beitragsberechnung festzusetzen
- über die Änderung und Ergänzung der Satzung zu beschließen,
- über die Höhe der Entschädigung für den Deichgräfen und seine Stellvertreter sowie das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Erbtags- und Deichamtssitzungen zu beschließen,
- über die Übernahme von Aufträgen Dritter (§ 4 Abs. 3) zu beschließen,
- über die Vergütung und sonstige Entschädigungen für die Geschäftsführung, insbesondere für den Verbandstechniker und den Verbandsrechner, zu beschließen,
- das Deichamt in allen wichtigen Geschäften zu beraten.
- die Schaubeauftragten und deren Stellvertreter gem. §§ 6 und 7 zu wählen.

#### § 14

##### Sitzungen des Erbtages

1. Der Deichgräf lädt die Erbtagsmitglieder zu den Sitzungen mit 14tägiger Frist schriftlich ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit; hierbei bestimmt er, ob die Öffentlichkeit zugelassen wird. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Deichgräf lädt gleichzeitig die Mitglieder des Deichamtes und die Aufsichtsbehörde zur Sitzung ein.
2. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
3. Der Deichgräf leitet die Sitzung des Erbtages. Er hat kein Stimmrecht. Bei Verhinderung des Deichgräfen tritt der stellvertretende Deichgräf, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Deichamtsmitglied an seine Stelle. Die Mitglieder des Deichamtes sind befugt, das Wort zu nehmen.
4. Wenn mindestens fünf Mitglieder des Erbtages eine Sitzung verlangen, ist der Deichgräf verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen. Der Antrag muss dem Deichgräfen schriftlich eingereicht werden und den Beratungsgegenstand angeben.

#### § 15

##### Beschlüsse im Erbtage

1. Der Erbtage bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Der Erbtage ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Erbtagsmitglieder zustimmen.
3. Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und vom Deichgräfen und einem Erbtagsmitglied, das

von dem Erbtage auf Vorschlag des Deichgräfen bestimmt wird, zu unterschreiben.

4. Der Erbtage kann den Deichgräfen, seinen Stellvertreter und Deichamtsmitglieder aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

#### § 16

##### Zusammensetzung des Deichamtes, Entschädigung

1. Das Deichamt umfasst den Deichgräfen und weitere 6 ordentliche Mitglieder (Heimräte) sowie 6 persönliche Vertreter der Heimräte. Ein ordentlicher Heimrat ist zum Stellvertreter des Deichgräfen zu wählen.
2. Die Deichamtsmitglieder müssen Mitglied des Verbandes oder Vertreter eines Mitgliedens sein.
3. Die Deichamtsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Deichgräf, sein Stellvertreter, der Verbandstechniker, der Verbandsrechner oder der Verbandsgeschäftsführer erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Der Erbtage beschließt im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatung über die Höhe der zu zahlenden Aufwandsentschädigung.

#### § 17

##### Bildung des Deichamtes

1. Der Deichgräf, sein Stellvertreter, die Heimräte und die jeweiligen Stellvertreter der Heimräte werden vom Erbtage gewählt.
2. Die Mitgliedschaft im Deichamt ist eine persönliche, so dass Aufgaben und Befugnisse nicht durch Dritte wahrgenommen werden dürfen.

#### § 18

##### Amtszeit

1. Die Amtszeit der Deichamtsmitglieder beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit des bei Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Deichamtes endet am 1.4.2015. Die Deichamtsmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Wenn ein Deichamtsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, wählt der Erbtage für den Rest der Amtszeit einen Ersatz.
3. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Eintritt des neuen Mitgliedes im Amt.
4. Die Bildung des Deichamtes sowie seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

#### § 19

##### Geschäfte des Deichgräfen

1. Der Deichgräf führt den Vorsitz im Deichamt und im Erbtage. Er erledigt alle Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht dem Erbtage, dem Deichamt oder dem Geschäftsführer obliegen.
2. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die das Deichamt oder der Erbtage zu beschließen haben. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
3. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie

sind vom Deichgräfen oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Deichamtsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

4. Der Deichgräf unterrichtet die anderen Deichamtsmitglieder und Erbertagsmitglieder von seinen Geschäften und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften.
5. Er unterrichtet, nach einem entsprechenden Beschluss des Erbertages, die Verbandsmitglieder über wichtige Angelegenheiten des Verbandes und hört sie ggfls. an.
6. Er ist insbesondere befugt, Geschäfte mit einem Wert bis zu 50.000,00 € ohne vorherige Beauftragung durch das Deichamt abzuschließen.
7. Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Verbandes und Vorgesetzter des Geschäftsführers.

## § 20

### Aufgaben des Deichamtes

Das Deichamt erledigt die Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Erbertag vorbehalten sind oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Es beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes einschl. Stellenplan und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Verbandsunternehmens ab € 50.000,00,
- Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgabe, des
- Unternehmens und des Planes,
- die Einzelpläne für die Durchführung des Unternehmens,
- Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als € 50.000,00
- Weisungen an den Deichgräfen über Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- den Inhalt der Geschäftsordnung nach § 23 dieser Satzung
- Rechtsbehelfe und die Führung von Rechtsstreitigkeiten.

## § 21

### Sitzungen des Deichamtes

1. Der Deichgräf lädt, soweit es die Verbandsgeschäfte erfordern oder 3 Deichamtsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes beantragen, unter Angabe der Tagesordnung die Deichamtsmitglieder mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist ein. Wenn die Tagesordnung es erfordert, ist mit gleicher Frist die Untere Wasserbehörde einzuladen, die Aufsichtsbehörde ist in jedem Fall einzuladen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer an der Sitzung nicht teilnehmen kann, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Deichgräfen bzw. der Geschäftsstelle mit.
2. Mindestens einmal jährlich muss eine Sitzung stattfinden.

## § 22

### Beschluss im Deichamt

1. Das Deichamt bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
2. Das Deichamt ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß geladen ist. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist es beschlussfähig, wenn alle Deichamtsmitglieder zustimmen.
3. Auf schriftlichem Wege (Umlaufverfahren) erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Deichamtsmitgliedern gefasst sind.
4. Die Beschlüsse sind aufzuzeichnen und von dem Deichgräfen oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Deichamtsmitglied zu unterzeichnen.
5. Bei geteilter Sitzung von Erbertag und Deichamt ist der Erbertag bei der nächsten Sitzung über Sitzungsbeschlüsse und Ergebnisse der Deichamtssitzungen zu informieren.

## § 23

### Geschäftsführer, Dienstkräfte

1. Der Deichverband kann einen Geschäftsführer und weitere Dienstkräfte einstellen oder einen Dritten mit der Geschäftsführung beauftragen.
2. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers ergeben sich aus der vom Deichamt zu beschließenden Geschäftsordnung.
3. Die Vergütung der Dienstkräfte erfolgt nach dem dem Haushalt beizufügenden Stellenplan.
4. Die Geschäftsführung ist an die Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden. Sie führt die ihr von den Verbandsorganen, vom Deichgräfen oder durch Geschäftsordnung übertragenen Geschäfte aus.

## § 24

### Haushaltsplan

1. Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr rechtzeitig vor seinem Beginn einen Haushaltsplan aufzustellen; dieser muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Dem Haushaltsplan sind die erforderlichen Anlagen beizufügen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann auch ein Haushaltsplan für zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.
3. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich
  - eingehenden Einnahmen,
  - zu leistenden Ausgaben,
  - notwendige Verpflichtungsermächtigungen.

Er ist Grundlage für die Bewirtschaftung aller Einnahmen und Ausgaben des Verbandes.

4. Ausgaben, die nicht aus den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, insbesondere aus den Beiträgen der Verbandsmitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder nicht regelmäßig wiederkehrenden öffentlichen Zuwendungen bestritten werden sollen, sind in einem

besonderen Teil des Haushaltsplanes (Vermögenshaushalt) zu veranschlagen.

- Der Haushaltsplan kann nur durch Nachträge geändert werden, über die spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen ist. Ein Nachtrag zum Haushaltsplan ist aufzustellen, wenn während des Haushaltsjahres erkennbar ist, daß der im Haushaltsplan vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit nicht zu erreichen ist.

## § 25

### Finanzplan

Für Investitionen größeren Umfangs, die über mehrere Haushaltsjahre ausgeführt werden, ist mit dem Haushaltsplan ein mehrjähriger Finanzplan aufzustellen, in dem Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten dargestellt werden. Das erste Planungsjahr des Finanzplans ist das laufende Haushaltsjahr.

## § 26

### Ausgaben vor Feststellung des Haushaltsplanes

Solange der Haushaltsplan noch nicht aufgestellt ist, kann der Deichgräf bei unabweisbarem Bedürfnis Ausgaben bis zu einem Viertel des jeweiligen Haushaltsansatzes des Vorjahres bewirken oder Verbindlichkeiten in entsprechender Höhe eingehen.

## § 27

### Festsetzung des Haushaltsplanes

- Das Deichamt stellt den Haushaltsplan und bei Bedarf Nachträge auf.
- Durch Beschluss des Erbentages über den Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben, den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite wird der Haushaltsplan festgesetzt (Haushaltsbeschluss).
- Der Deichgräf zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen der Aufsichtsbehörde an. Mit Nachträgen zum Haushaltsplan ist entsprechend zu verfahren.

## § 28

### Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Deichgräf kann über- und außerplanmäßige Ausgaben leisten, zu denen der Verband rechtlich verpflichtet ist oder soweit ein Aufschub einen erheblichen Nachteil bringen würde. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind dem Erbentag in seiner nächsten Sitzung zum Zwecke der Entlastung des Deichgräfen zur Genehmigung vorzulegen. Ist die Deckung für die zu leistenden Ausgaben im laufenden Haushaltsjahr nicht gewährleistet, ist ein Nachtrag zum Haushaltsplan aufzustellen und festzusetzen.

## § 29

### Prüfen des Haushalts

- Das Deichamt stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Halbjahr des folgenden Haushaltsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die Prüfstelle. Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Meerbusch.

- Die Prüfung erstreckt sich darauf:

- ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
- ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- ob die Rechnungsbeträge mit Recht und Satzung im Einklang stehen,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

## § 30

### Entlastung des Deichamtes

Der Deichgräf legt die Rechnung und den Prüfbericht dem Erbentag vor, dieser beschließt über die Entlastung des Deichamtes.

Die Aufsichtsbehörde erhält ebenfalls je eine Ausfertigung der Rechnung und des Prüfberichts.

## § 31

### Tilgung der Schulden, Rücklagen

- Für langfristige Darlehen stellt der Verband einen Tilgungsplan auf und sammelt die Mittel zur Tilgung planmäßig an.
- Zur Deckung größerer Ausgaben, die das durchschnittliche jährliche Ausgabenvolumen erheblich überschreiten, insbesondere für den Ersatz oder die Grundinstandsetzung von Verbandsanlagen, soll der Verband planmäßig aus den laufenden Einkünften und Beiträge Rücklagen in angemessener Höhe bilden. Dies gilt nicht für Ausgaben, die Investitionen zur Erweiterung des Verbandsunternehmens dienen.

## § 32

### Beitragspflicht

- Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind.
- Die Beiträge bestehen in Geldleistungen, die nach Maßgabe der §§ 33 – 37 dieser Satzung sowie den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgesetzt werden.
- Die Beitragspflicht entsteht am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres; Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr. Bei Eigentumswechsel im Laufe des Jahres endet die Beitragspflicht des bisherigen Eigentümers erst mit Ablauf des Jahres, in welchem die Eintragung über den Eigentumswechsel im Grundbuch erfolgt ist. Die Beitragspflicht eines neu zugewiesenen Mitgliedes beginnt am 1. Januar des auf die Eintragung im Grundbuch folgenden Veranlagungsjahres.

Einen Eigentumswechsel hat der bisherige Eigentümer dem Verband innerhalb eines Monats nach Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zu den bis zum Ausscheiden festgesetzten Beiträgen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Beiträgen, wie ein Mitglied, wegen der Aufwendung herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vermeintlich geworden sind und nicht vermieden werden können. Dem Ausscheiden entsprechend ist die Einschränkung der Teilnahme eines Mitgliedes zu behandeln.

5. Die Hebung von Grundbeiträgen ist zulässig.

### § 33

#### Beitragsfestsetzung und Beitragsmaßstab

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).

Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast nach folgenden Maßstäben:

#### 1. Hochwasserschutzmaßnahmen:

- a) Deichbau,
- b) Deichunterhaltung,

jeweils im Verhältnis des Flächeninhalts der Flächen der zum Verband gehörenden Grundstücke unter Berücksichtigung der Grundstücksnutzung.

#### 2. Maßnahmen an Gewässern:

- a) Gewässerausbau bzw. Rückführung in einen naturnahen Zustand,
  - b) Gewässerunterhaltung,
- im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

#### 3. Grundbeitrag:

Die entstehenden Kosten der Mitgliederverwaltung für das Erstellen und Pflege des Verbandskatasters sowie der Bescheiderhebung werden in Höhe der tatsächlichen für diese Aufgabe erforderlichen Aufwendungen auf die dinglichen Mitglieder und die Erschwerer, die nicht gleichzeitig dingliches Mitglied sind, verteilt.

2. Die Beiträge sollen die durch sonstige Einnahmen des Verbandes, z.B. Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen usw. nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts ausgleichen. Zu den Ausgaben des Verwaltungshaushalts gehören auch die Beträge, die dem Vermögenshaushalt zugeführt werden.
3. Einzelheiten werden in den vom Erbentag zu beschließenden Veranlagungsregeln festgelegt. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt; sie sind Bestandteil der Satzung.

### § 34

#### Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen

1. Die Beiträge für den Deichbau und die Deichunterhaltung ergeben sich aus den Gesamtkosten aller dafür erforderlichen Maßnahmen.
2. Der Beitragssatz wird für jedes Veranlagungsjahr neu ermittelt und durch den Erbentag festgesetzt.
3. Die Kosten des Banndeiches sind auf den Banndeichpolder (Hochwasserschutzgebiet) umzulegen.

### § 35

#### Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen

1. Die Beiträge für Gewässerausbau, Rückführung in einen naturnahen Zustand und den allgemeinen Ausgleich der Wasserführung ergeben sich aus den Kosten aller Maßnahmen, die über die im LWG geregelte Gewässerunterhaltung hinausgehen.
2. Die nach Absatz 1 ermittelten Aufwendungen sind auf das Verbandsgebiet, ausgenommen das Rheinvorland, in dem keine Gewässerbaumaßnahmen stattfinden, zu verteilen und auf die dinglichen Mitglieder im Verhältnis ihrer jeweiligen Flächen umzulegen. Die versiegelten Flächen sind dabei höher zu bewerten.

### § 36

#### Beiträge für Gewässerunterhaltung

1. Der Beitragsbedarf wird für das Verbandsgebiet, ausgenommen das Rheinvorland, ermittelt und umgelegt auf:
  - a) die Mitglieder, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer),
  - b) die dinglichen Mitglieder für den Bereich, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitl. Einzugsgebiet), im Verhältnis ihrer jeweiligen Flächen.
2. Der einzelne Erschwerer wird nach dem Umfang des Erschwernisses belastet. § 92 Absatz 1 Satz 3 LWG findet keine Anwendung. Der Umfang des Erschwernisses bestimmt sich
  - a) über das direkte Einleiten von Wasser und Abwasser in Gewässer nach dem Produkt aus Wassermenge und Verschmutzungsgrad. Die Wassermenge, abgerundet auf 1.000 m<sup>3</sup>, ist dem die Abwassereinleitung zulassenden Bescheid zu entnehmen.  
  
Liegt ein solcher Bescheid nicht vor und wird die Einleitungsmenge nicht nachgewiesen, wird sie vom Verband geschätzt. Der Verschmutzungsgrad wird durch Beiwerte ausgedrückt.
  - b) für Anlagen in und am Gewässer, durch die die Gewässerunterhaltung erschwert wird, nach Anzahl, Lage und Länge der Anlagen.
3. Die nach Abzug des Beitragsaufkommens der Erschwerer und evtl. Zuschüsse Dritter verbleibenden Aufwendungen verteilen sich auf die dinglichen Mitglieder im Verhältnis ihrer Flächen im Verbandsgebiet. Die versiegelten Flächen sind dabei höher zu bewerten.

### § 37

#### Beiträge für sonstige Aufwendungen des Verbandes

Die Aufwendungen des Verbandes für die Erfüllung sonstiger Aufgaben werden gesondert umgelegt. Die Umlage erfolgt im Verhältnis der Vorteile, die die Mitglieder oder Veranlasser von der Durchführung der Aufgabe haben.

### § 38

#### Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendi-

gen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

2. Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch das Deichamt geschätzt, wenn
  - das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
  - es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
3. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

### § 39

#### Hebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage der für ihn geltenden Beitragsmaßstäbe durch Beitragsbescheid.
2. Bei schriftlichen Beitragsbescheiden, die mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erstellt werden, ist entsprechend § 37 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NW eine Unterschrift und Namenswiedergabe nicht erforderlich.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat nach Maßgabe der Veranlagungsregeln Mahngebühren sowie einen Säumniszuschlag zu zahlen. Für die Verjährung von Beiträgen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen in Geld sind die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung (§§ 228-232) entsprechend anzuwenden.
4. Nicht einziehbare Beiträge sind von den übrigen Mitgliedern des Verbandes zu tragen und dem nächsten Jahresbeitrag zuzurechnen, soweit keine Deckung aus der Rücklage beschlossen wird.
5. Auf den Verbandsbeitrag können gemäß § 32 Wasserverbandsgesetz Vorausleistungen erhoben werden. Einzelheiten werden in den Veranlagungsregeln festgesetzt.

### § 40

#### Rechtliche Eigenschaft der Beiträge, Vollstreckung

Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Mitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen. Vollstreckungsbehörde für die geldlichen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist die Stadtkasse der Stadt Meerbusch.

### § 41

#### Rechtsbehelf

1. Für Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes zu erklären.

3. Durch die Einlegung der Klage wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beiträge nicht aufgehalten.

### § 42

#### Anordnungsbefugnis

1. Der Deichgräf oder ein von ihm bevollmächtigter Heimrat können auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen, insbesondere zum Schutz des Verbandsunternehmens, erlassen.
2. Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer des Deichvorlandes und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleitenden Rechts Nutzungsberechtigten haben diese Anordnungen zu befolgen. Der Deichgräf oder ein vom ihm bevollmächtigter Heimrat können die Anordnungen mit Zwangsmitteln durchsetzen.

### § 43

#### Zwangsvollstreckung

1. Die auf Gesetz, Verordnung und Satzung beruhenden Forderungen und Anordnungen des Verbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.5.1980 – GV NW S. 510/SGV NW 2010 – in der jeweils geltenden Fassung) beigetrieben bzw. durchgesetzt werden.
2. Das Verfahren kann sich auch gegen Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte richten.

### § 44

#### Bekanntmachungen

1. Die im WVG vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen werden dadurch bewirkt, dass die Aufsichtsbehörde den vollständigen Wortlaut ihrer Mitteilung in ihrem Amtsblatt bekanntmacht. Außerdem veröffentlicht die Aufsichtsbehörde in der Rheinischen Post – Ausgaben Düsseldorf-Meerbusch (D-MB) und Krefeld-Meerbusch (KR-MB) – einen Hinweis auf den Gegenstand und die Fundstelle ihrer Bekanntmachung.
2. Sonstige Mitteilungen und Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder bzw. an die Öffentlichkeit werden in der Rheinischen Post – Ausgaben D-MB und KR-MB, in der Wochenzeitschrift Meerbuscher-Nachrichten und in den Amtsblättern der Städte Meerbusch und Krefeld veröffentlicht. Für die Veröffentlichung von längeren Mitteilungen, umfangreichen Urkunden und Plänen genügt ein Hinweis auf den Ort, an dem Einsicht genommen werden kann. Gleichzeitig ist die Auslegungsfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, anzugeben.

### § 45

#### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie sind gem. § 44 Abs. 1 dieser Satzung bekanntzumachen.

### § 46

#### Staatliche Aufsicht

1. Aufsichtsbehörde des Verbandes ist die Bezirksregierung Düsseldorf.

2. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes NW.
3. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, ob der Verband seine Aufgaben nach Gesetz, Verordnung und Satzung wahrnimmt.

#### § 47

##### Von aufsichtsbehördlicher Zustimmung abhängige Geschäfte

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
  - zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - zur Aufnahme von Darlehen, die über eine Höhe von € 250.000,00 hinausgehen,
  - zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - zu Rechtsgeschäften mit einem Deichamtsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergünstigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen nach den Abs. 1 bis 3 allgemein zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

#### § 48

##### Übergangsregelung

Die Beitragsfestsetzung gem. § 33 findet spätestens auf die Beitragserhebung für das Haushaltsjahr 2012 Anwendung.

#### § 49

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

##### Veranlagungsregeln des Deichverbandes Meerbusch-Lank

##### Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Beitragsermittlung
3. Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen
4. Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen
5. Beiträge für Gewässerunterhaltung
6. Grundbeitrag für Mitgliederverwaltung
7. Beiträge bzw. Kostenerstattung für sonstige Aufgaben
8. Hebung der Beiträge

9. Fälligkeit der Verbandsbeiträge
10. Säumnis

##### 1. Allgemeines

Gemäß §§ 32-40 der Verbandssatzung des Deichverbandes Meerbusch-Lank hat der Erbsenrat des Verbandes die folgenden Veranlagungsregeln beschlossen:

##### 2. Beitragsermittlung (§ 33 der Verbandssatzung)

- 2.1 Die Beiträge sind aus den Aufwendungen und den Lasten, die der Verband auf sich nimmt, zu berechnen. Nach dem Vorteilsprinzip wird unterschieden zwischen den Flächenbeiträgen, die zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich sind sowie dem Grundbeitrag, der die Mitgliederverwaltung und Hebungskosten abdeckt.
- 2.2 Die Aufwendungen für die einzelnen Aufgaben (§ 4 Verbandssatzung) sind getrennt zu ermitteln und nach dem Vorteilsprinzip umzulegen. Die derzeit zu erfüllenden Aufgaben sind:
  - 2.2.1 Hochwasserschutzmaßnahmen des Deichbaues
  - 2.2.2 Hochwasserschutzmaßnahmen der Deichunterhaltung
  - 2.2.3 Maßnahmen an Gewässern als Ausbau oder Rückführung in einen naturnahen Zustand
  - 2.2.4 Maßnahmen an Gewässern zur Unterhaltung
  - 2.2.5 Mitgliederverwaltung
- 2.3 Die Aufwendungen für die einzelnen Aufgaben sind um die auf die jeweilige Aufgabe bezogenen Finanzierungshilfen, Zuschüsse, Mieten, Pachten, Kostenerstattungen, Zinseinnahmen und Erschwererbeiträge zu kürzen.
- 2.4 Auf die so ermittelten Aufwendungen werden die allgemeinen Verwaltungskosten -ausgenommen die Kosten der Mitgliederverwaltung- im Verhältnis der Endsumme der jeweiligen Aufgaben aufgeschlagen.

##### 3. Beiträge für Hochwasserschutzmaßnahmen (§ 34 der Verbandssatzung)

- 3.1 Die Beiträge errechnen sich aus allen Kosten für Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung des Banndeiches und werden auf den Banndeichpolder (Hochwasserschutzgebiet) umgelegt.
- 3.2 Die so ermittelten Kosten sind auf die Flächenanteile der dinglichen Mitglieder umzulegen.
- 3.3 Alle bebauten und befestigten Flurstücke sind im Vergleich zu den unbebauten Flurstücken im Verhältnis 150:1 höher zu bewerten. Als bebauter Flächen gelten alle im Kataster (GF= Gebäude-/Freiflächen) als bebaut ausgewiesenen bzw. vom Verband als bebaut ermittelten Flurstücke ebenso wie befestigte Straßen, Wege und Plätze.
- 3.4 Da aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, sollen eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundeigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.



3.5 Als Obergrenzen der im Kataster als bebaut ausgewiesenen Flächen gelten:

- a) für die landwirtschaftliche Bebauung 25 Ar,
- b) für die Bebauung die ausschließlich Wohnzwecken dient, 8 Ar.

Die Restflächen der durch diese Obergrenzenregelung gekappten Flächen werden gesondert ermittelt, ausgewiesen und wie unbebaute Flächen belastet. Als bebaute Fläche im Sinne dieser Ziffer gilt jedes Grundstück, welches unabhängig von der Zahl der Flurstücke für einen einheitlichen Zweck genutzt wird.

3.6 Bei Grundstücken, deren natürliche Erhebungen über dem Bemessungshochwasser (BHQ 2004) liegen (Insellagen) wird der Hochwasserschutzbeitrag mit einem pauschalen Abschlag von 20 % versehen.

3.7 Der Verband führt über seine dinglichen Mitgliedsflächen ein Flächenkataster. Basis dieses Katasters sind die amtlichen Katasterauszüge. Das Flächenkataster soll alle 5 Jahre überarbeitet werden. Änderungen, die die Mitglieder bekannt geben, werden nach Prüfung sofort übernommen.

3.8 Banndeichpolder ist die Fläche vom landseitigen Deichfuß des Banndeiches bis an die Grenze des natürlichen Überschwemmungsgebietes.

3.9 Deiche sind als Verbandsanlagen beitragsfrei. Befestigungen oder Bauungen auf den Deichen, die keinem Verbandszweck dienen, sind jedoch beitragspflichtig.

#### 4. Beiträge für Gewässerbaumaßnahmen (§ 35 der Verbandssatzung)

4.1 Es sind die Kosten für den Ausbau von Gewässern, Rückführung in einen naturnahen Zustand und Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung, die über die im LWG geregelte Gewässerunterhaltung hinausgehen, für das Verbandsgebiet, ausgenommen das Rheinvorland, zu ermitteln und auf die Flächen der dinglichen Mitglieder umzulegen.

4.2 Alle bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, die im Kataster als bebaut zu erkennen sind, insbesondere als GF (Gebäude-/Freiflächen) bezeichnet werden bzw. vom Verband als bebaut ermittelt werden sowie befestigte Straßen, Wege und Plätze, sind im Verhältnis 15:1 höher zu bewerten. Wald- und Forstgrundstücke werden mit einem Abschlag von 20 % versehen.

Da aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, sollen eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundeigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.

4.3 Fließende Gewässer sind als Verbandsanlagen beitragsfrei.

#### 5. Beiträge für Gewässerunterhaltung (§ 36 der Verbandssatzung)

5.1 Die Kosten der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einschließlich der Bildung von Rücklagen werden für das Verbandsgebiet, ausgenommen das Rheinvorland, ermittelt und auf

die entsprechenden Flächen der dinglichen Mitglieder umgelegt.

5.2 Die Aufschlüsselung der Kosten auf die dinglichen Mitglieder erfolgt im Verhältnis ihrer Flächen.

Alle bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, die im Kataster als bebaut zu erkennen sind, insbesondere als GF (Gebäude-/Freiflächen) bezeichnet werden bzw. vom Verband als bebaut ermittelt werden sowie befestigte Straßen, Wege und Plätze, sind im Verhältnis 15:1 höher zu bewerten. Wald- und Forstgrundstücke werden mit einem Abschlag von 20 % versehen.

Da aus den Katasterunterlagen die Befestigungsart der Wege und Plätze nicht ersichtlich ist, sollen eingegrünte oder wassergebundene Wege und Platzoberflächen auf Antrag der Grundeigentümer nach Überprüfung durch den Deichverband wie unbebaute Flächen bewertet werden.

5.3 Der Anteil der Erschwerer ist vom Gesamtaufwand abzusetzen. Die Erschwererkosten sind möglichst wirklichkeitsnah zu ermitteln. Die Ermittlung soll alle 5 Jahre neu durchgeführt werden.

Folgende Erschwerergruppen sollen veranlagt werden:

##### 5.3.1 Erschwernisse durch Wassereinleitungen (Einleitungserschwernisse)

Veranlagungsgrundlage ist die eingeleitete Wassermenge. Die Wassermenge ist nach den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen, oder wenn diese nicht vorhanden sind, nach Ermittlung des Deichverbandes zu berechnen.

Der Betrag wird nach folgender Formel berechnet:

$$B = m \times b \times X$$

$$B = \text{Jahresbeitrag } \text{€}$$

$$m = \text{Jahreseinleitungsmenge (m}^3\text{)}$$

$$b = \text{Beschaffenheitsbeiwert}$$

$$X = \text{Bewertungsfaktor (€/m}^3\text{)}$$

##### 5.3.1.1 Grundwasser, Sumpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,10

Bewertungsfaktor 0,03 €/m<sup>3</sup>

##### 5.3.1.2 unverschmutzte Kühlwässer

Beschaffenheitsbeiwert 0,15

Bewertungsfaktor 0,03 €/m<sup>3</sup>

##### 5.3.1.3 gesammeltes Regenwasser

Beschaffenheitsbeiwert 0,20

Bewertungsfaktor 0,03 €/m<sup>3</sup>

##### 5.3.1.4 geklärte Schmutzwässer

Beschaffenheitsbeiwert 0,25

Bewertungsfaktor 0,03 €/m<sup>3</sup>

##### 5.3.1.5 Beiträge unter 5,00 € werden für Einleitungen nicht erhoben.

##### 5.3.2 Erschwernisse durch Anlagen in und am Gewässer

(Unterhaltungserschwernisse)

##### 5.3.2.1 Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe

je m Gewässerseite 2,00 €

- 5.3.2.2 Einzelanlagen wie Gebäude, Masten, Leitungsausläufe  
je Objekt 8,50 €
- 5.3.2.3 Beiträge unter 5,00 € werden für Anlagenschwernisse nicht erhoben.
6. Grundbeitrag für Mitgliederverwaltung (§ 33 der Verbandssatzung)
- 6.1 Die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung werden als Grundbeitrag von den Verbandsmitgliedern erhoben.
- 6.2 Der Grundbeitrag wird jährlich neu festgesetzt. Er ergibt sich aus der Summe aller Personal- und Sachausgaben, die zur Mitgliederverwaltung erforderlich sind, geteilt durch die Anzahl der Verbandsmitglieder.
7. Beiträge bzw. Kostenerstattung für sonstige Aufgaben (§ 37 der Verbandssatzung)
- 7.1 Werden im Rahmen der Satzung dem Verband Aufträge erteilt, so hat der Auftraggeber die Kosten zu erstatten.
- 7.2 Sind sonstige Aufgaben zu erfüllen, erfolgt die Umlage der Aufwendungen im Verhältnis der Vorteile, die die Mitglieder haben.
- 7.3 Führt der Verband für Mitglieder Arbeiten aus, sind dem Verband die entstandenen Kosten zu erstatten.
8. Hebung der Beiträge (§ 39 der Verbandssatzung)
- 8.1 Die Aufwendungen für den Deichbau und die Deichunterhaltung werden als  
**Hochwasserschutzbeitrag (HBW)**,
- 8.2 die Aufwendungen für den Gewässerbau und die Gewässerunterhaltung werden als  
**Gewässerbeitrag (GWB)**,
- 8.3 die Aufwendungen für die Mitgliederverwaltung bezüglich Aufstellen und Pflege des Verbandskatasters und das Heben der Beiträge werden als  
**Grundbeitrag**  
von den beitragspflichtigen Grundstückseigentümern erhoben.
- 8.4 Die Grundstücke im Verbandsgebiet werden nach dem Ordnungssystem des vom Deichverband erstellten Verbandskatasters zusammengefasst und entsprechend im Bescheid ausgewiesen.
- 8.5 Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbauerberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist die Gemeinschaft der Eigentümer beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.
- 8.6 Maßstab für die Berechnung der Beiträge ist die Größe der Grundstücksfläche, gemessen in Ar.
- 8.7 Die Beiträge für die Erschwerer werden getrennt erhoben als **Einleiterbeitrag** und **Erschwererbeitrag**.
9. Fälligkeit der Verbandsbeiträge
- 9.1 Die Beiträge werden durch Beitragsbescheid festgesetzt und sind binnen eines Monats nach Zugang beim Verbandsmitglied fällig.
- 9.2 Bis zur Bekanntgabe des Bescheides für das Veranlagungsjahr sind grundsätzlich Voraus-

zahlungen in der zuletzt festgesetzten Höhe zu entrichten; Voraussetzung ist ein Vorauszahlungsbescheid, der frühestens am 01.01. des Veranlagungsjahres, für das Vorauszahlungen erhoben werden, erlassen werden kann. Ergeben sich nach Erlass des endgültigen Beitragsbescheides für das Veranlagungsjahr Nachforderungen, so sind diese innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Festsetzung des endgültigen Beitrages für das Veranlagungsjahr fällig; Überzahlungen sind innerhalb eines Monats den betroffenen Mitgliedern zu erstatten.

## 10. Säumnis

Bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine entstehen Säumniszuschläge und Mahngebühren. Die Höhe der Säumniszuschläge bemisst sich nach § 240 Abgabenordnung, die Höhe der Mahngebühr nach § 2 Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz Nordrhein-Westfalen.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 35

## 56 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg

Bezirksregierung  
54.08.01-149/11

Düsseldorf, den 19. Januar 2012

Die Stadtwerke Duisburg AG, Bungertstraße 27, 47053 Duisburg plant die Errichtung und den Betrieb einer Wasserleitung DN 400 vom Wasserwerk Rumeln zur Betriebsstätte der Fa. Niederrhein-GOLD, Tersteegen GmbH & Co. KG, Am Holtmannshof 1, 47447 Moers.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet, mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km im Sinne der Ziffer 19.8.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierfür ist gemäß § 3 c UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Bullemer-Narres

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 46

**57 Antrag der Emschergenossenschaft  
auf Erteilung einer wasserrechtlichen  
Genehmigung zur Errichtung eines Technikums  
auf der Kläranlage Emschermündung  
in Oberhausen**

Bezirksregierung  
54.7.03.17-348/11

Düsseldorf, den 16. Januar 2012

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung eines Technikums auf der Kläranlage Emschermündung in Oberhausen.

Werden Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m<sup>3</sup> oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), geändert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.1 zum UVPG
- in Verbindung mit § 3 e UVPG

eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
Gez. Strauch

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 47

### Sozialangelegenheiten

**58 Öffentliche Belobigung,  
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**  
(„Herrn Jens Jörgens und Herrn Marcel Mohr“)

Bezirksregierung  
22.04.02

Düsseldorf, den 4. November 2011

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Jens Jörgens und Herrn Marcel Mohr aus Ratingen im Namen der Landesregie-

rung für ihre am 30.04.2011 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 47

**59 Öffentliche Belobigung,  
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

(„Herrn Marco Hütter und Herrn Christophe Ernest Ludovicy“)

Bezirksregierung  
22.04.02

Düsseldorf, den 4. November 2011

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen hat Herrn Pascal Fitterer aus Oberhausen, Herrn Marco Hütter aus Dormagen und Herrn Christophe Ernest Ludovicy aus Luxemburg im Namen der Landesregierung für ihre am 21.04.2010 vollbrachte Rettungstat eine öffentliche Belobigung ausgesprochen.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 47

### C.

### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**60 Allgemeinverfügung  
der Oberen Jagdbehörde**

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung

- I. Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557), i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487), festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme des Kreises Mettmann in der Zeit vom 21.02.2012 bis zum 31.10.2012 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst 2	1. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-

funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

- II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben spätestens bis zum 15. November 2012 den Unteren Jagdbehörden zu melden. Die Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2011/2012 zum 15. April 2012 bleibt hiervon unberührt.
- III. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2012.
- V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.861), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf wirksam.
- VI. Diese Verfügung kann bei der Oberen Jagdbehörde, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 119, 1. OG, eingesehen werden.

#### Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufrieden stellende Lösung und insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Aufgrund fehlender Streckendaten ist eine Schonzeitaufhebung im Kreis Mettmann nicht gerechtfertigt, so dass eine Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben im Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme des Kreises Mettmann erfolgt.

Die Frist unter Ziffer IV war auf den 31.10.2012 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Düsseldorf, den 16. Januar 2012

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen

– Obere Jagdbehörde –

Im Auftrag  
Schilling

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 47

## 61 Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde

Die Obere Jagdbehörde erlässt folgende

### Allgemeinverfügung

- I. Gemäß § 22 Abs. 14 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 876), werden die Jagdausübungsberechtigten im Gebiet des Kreises Kleve für die Zeit vom 01.04.2012 bis zum 31.03.2014 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung gilt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.
- II. Diese Allgemeinverfügung erfolgt unter der Bedingung, dass der Jagdausübungsberechtigte und bei verpachteten Jagdbezirken der Verpächter der Entbindung nicht widerspricht. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Kleve zu erheben.
- III. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Düsseldorf wirksam. IV. Diese Verfügung kann beim Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (Obere Jagdbehörde), Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 119, 1. OG, eingesehen werden.

### Begründung

- I. Im Rahmen eines wissenschaftlichen Pilotprojekts wurde über vier Jagdjahre in den Kreisen Höxter, Kleve, Warendorf, dem Rhein-Sieg-Kreis, der Stadt Bonn und dem Hochsauerlandkreis untersucht, wie sich eine Bejagung des Rehwildes ohne behördlichen Abschussplan auf den Rehwildbestand und die Wildschadenssituation auswirkt.

Im Rahmen dieses Pilotprojektes wurden daher gem. § 22 Abs. 14 LJG-NRW die Jagdausübungsberechtigten für die Zeit vom 01.04.2008 bis zum 31.03.2012 von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und Abs. 2 LJG-NRW entbunden. Die Entbindung galt ausschließlich für die Abschussplanung für Rehwild.

Die wildbiologische Auswertung erfolgte durch die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung.

- II. Gem. § 22 Abs. 1 LJG-NRW hat der Jagdausübungsberechtigte der Unteren Jagdbehörde einen Abschussplan für Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichem Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Der Abschussplan ist jeweils zum 1. April des Jahres, in dem der bisherige Abschussplan ausläuft, einzureichen.

Nach § 22 Abs. 2 LJG-NRW wird der Abschussplan für Rehwild mit einer Geltungsdauer von drei Jagdjahren bestätigt oder festgesetzt. Beim Abschussplan für Rehwild ist in der Regel ein Drittel des Gesamtabschusses jährlich zu erfüllen. Abweichungen bis zu 30 v.H. im einzelnen Jahr sind zulässig, jedoch im Rahmen des Gesamtabschusses auszugleichen.

Nach § 22 Abs. 14 LJG-NRW kann die Obere Jagdbehörde zu wissenschaftlichen, Lehr- und Forschungszwecken für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke befristete Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 zulassen, wenn dadurch eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur nicht zu befürchten ist und die Jagdausübungsberechtigten und bei verpachteten Jagdbezirken die Verpächter zugestimmt haben.

Die Entscheidung zu einem landesweiten Verzicht auf den behördlichen Abschussplan ist noch nicht getroffen. Zur Vervollständigung der Datenerfassung und auch zur Erbringung des Nachweises, dass die Jägerschaft nach der ersten Versuchsphase die Konzeption eigenverantwortlich weiterführt, wird in den Kreisen Höxter, Rhein-Sieg-Kreis incl. Stadt Bonn, Warendorf, Kleve und Hochsauerlandkreis das Pilotprojekt bis zum Jagdjahr 2013/14 fortgeführt.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Obere Jagdbehörde die Jagdausübungsberechtigten von den Verpflichtungen des § 22 Abs. 1 und 2 LJG-NRW entbindet. Eine Störung des biologischen Gleichgewichts oder eine Schädigung der Landeskultur ist nicht zu befürchten, zumal einer übermäßigen Vermehrung oder einer zu starken Reduktion des Rehwildes durch Anordnungen der Unteren Jagdbehörde nach § 27 oder nach § 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz entgegengetreten werden kann.

Die Entbindung von der Verpflichtung, das Rehwild nach behördlichem Abschussplan zu jagen, gilt, solange der Jagdausübungsberechtigte oder Verpächter des Jagdbezirks/Reviers nicht widersprochen hat. Diese Regelung ist erforderlich, da die Entbindung das Vertragsverhältnis zwischen Jagdausübungsberechtigtem und Verpächter berühren kann.

Auf die Anlage zur Allgemeinverfügung der Oberen Jagdbehörde vom 15.02.2008 wird inhaltlich verwiesen. Insbesondere ist die Forstliche Stellungnahme 2013 zu erstellen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Düsseldorf, den 16. Januar 2012

Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen  
– Obere Jagdbehörde –

Im Auftrag  
Schilling

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 48

#### **62 Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung des Regionalverbandes Ruhr mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2012**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit den Anlagen für das Haushaltsjahr 2012 liegt gem. § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950)

ab Montag, dem 30.01.2012

im Raum 027 des Dienstgebäudes Gutenbergstraße 47 in Essen zu den Zeiten

montags bis  
donnerstags von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr

freitags von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner (der Mitgliedskörperschaften) innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit Beginn am 30.01.2012 Einwendungen bei der Regionaldirektorin des Regionalverbandes Ruhr, Kronprinzenstraße 35, 45128 Essen erheben.

Essen, den 11. Januar 2012

Regionalverband Ruhr  
Karola Geiß-Netthöfel

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 49

#### **63 Jahresabschluss des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) für das Jahr 2010 und Entlastung des Vorstandsvorstehers**

##### **Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 13.12.2011**

Die Verbandsversammlung beschließt einstimmig den Jahresabschluss 2010 für den Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) und die Entlastung des Vorstandsvorstehers.

14. Dezember 2011

Peter Kiehimann  
Vorsitzender  
der Verbandsversammlung

Download des geprüften Jahresabschlusses des Nahverkehrs-Zweckverbandes Niederrhein (NVN) 2010:

[http://vrr.de/imperia/md/content/jahresabschluss/ja\\_nv\\_n\\_2010.pdf](http://vrr.de/imperia/md/content/jahresabschluss/ja_nv_n_2010.pdf)

##### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2010 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH, Bochum, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.04.2011 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein**, Wesel, für das zum 31. Dezember 2010 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen in der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein, Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des **Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein**, Wesel. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung

gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 23. Dezember 2011

GPA NRW  
Abschlussprüfung-Beratung-Revision

Im Auftrag  
Helga Giesen

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 49

**64 Verlust eines Dienstausseses**  
(Daniela Marx)

Polizeipräsidium Düsseldorf  
26.04.01/ DA

Düsseldorf, den 17. Januar 2012

Der Dienstaussweis Nr. 0436442, ausgestellt für Daniela Marx ist in Verlust geraten. Der Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 50

**65 Verlust eines Dienstausseses**  
(Jörg Pfefferkorn)

Polizeipräsidium Düsseldorf  
26.04.01/ DA

Düsseldorf, den 17. Januar 2012

Der Dienstaussweis Nr. 0321428, ausgestellt für Jörg Pfefferkorn ist in Verlust geraten. Der Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 50

**66 Verlust eines Dienstausseses**  
(Frank Braunias)

Polizeipräsidium Düsseldorf  
26.04.01/ DA

Düsseldorf, den 16. Januar 2012

Der Dienstaussweis Nr. 0433267, ausgestellt für Frank Braunias ist in Verlust geraten. Der Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 50

**67 Verlust eines Dienstausseses**  
(POK Hans-Joachim Grunwald)

Polizeipräsidium Duisburg  
SGZA21-1504

Duisburg, den 16. Januar 2012

Der von der LZPD Linnich am 20.02.2003 ausgestellte Dienstaussweis Nr.: 0315019 des POK Hans-Joachim Grunwald ist am 08.01.2012 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 50

**68                    Ungültigkeitserklärung  
                         eines Polizei-Dienstaussweises  
                         (PK Jan Blömer)**

Polizeipräsidium Wuppertal  
58.02.09

Wuppertal, den 13. Januar 2012

Der für den PK Jan Blömer von den ZPD am 02.07.2007 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 0754943 ist in Verlust geraten. Der Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 51

**69                    Ungültigkeitserklärung  
                         eines Polizei-Dienstaussweises  
                         (PHK Heinz Böhmer)**

Polizeipräsidium Wuppertal  
58.02.09

Wuppertal, den 13. Januar 2012

Der für den PHK Heinz Böhmer von den ZPD am 17.07.2006 ausgestellte Dienstaussweis Nr. 0653081 ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 51

**70                    Aufgebot für ein Sparkassenbuch  
                         (Nr. 3 220 540 292)**

Die Sparkassenbücher Nr. 3 220 540 292 und Nr. 3220558435 werden gemäß Teil II Ziff. 6.1 AW zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 13. Januar 2012

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 51



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluss:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach